

Vertragsbedingungen über die Überlassung eines Kraftfahrzeuges (KFZ) sowie des weiteren Equipments (Musikanlage, Stromgenerator sowie Navigationssystem) der Studierendenschaft der Universität Bremen

§ 1 Überlassung

Die Student*innenschaft der Universität Bremen, vertreten durch den Allgemeinen Student*innen Ausschuss (AStA) überlässt den Mitgliedern (den Studierenden) ein KFZ leihweise und deckt mit den daraus entstehenden Einnahmen ausschließlich die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der KFZ. Auslandsfahrten bedürfen der vorherigen Absprache mit dem AStA bzw. dem KFZ- und Musikanlagenverleih. Es wird sich vorbehalten diese unbegründet abzulehnen. Ein zuvor abgeschlossener Überlassungsvertrag über eine Überlassung verliert dadurch in jedem Fall seine Gültigkeit.

§ 2 Selbstkostenliste

Die Nutzungsgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Selbstkostenliste, die diesem Vertrag beiliegt.

§ 3 Reservierungen

Der Überlassungsvertrag muss spätestens 4 Tage vor dem reservierten Termin abgeschlossen sein, danach besteht kein Anspruch mehr auf ein KFZ oder auf das weitere Equipment. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf ein bestimmtes KFZ des AStA-Fuhrparks. Der AStA behält sich vor, bis 4 Tage vor dem vereinbarten Überlassungstermin aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss über die Überlassung eines KFZ sowie des weiteren Equipments wird von einem Mitglied des Vorstandes des AStA der Universität Bremen oder von einem/r Bevollmächtigten vorgenommen. Der/die Nutzer*in hat vor Vertragsabschluss eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und einen gültigen Personalausweis vorzulegen, bei der Überlassung eines KFZ zusätzlich einen gültigen Führerschein (mind. Führerscheinklasse B). Der/die Nutzer*in hat eine Kaution zu hinterlegen. Die Höhe der Kaution ist der gültigen Selbstkostenliste zu entnehmen. Die Selbstkostenliste liegt dem Vertrag bei.

§ 5 Rücktritt

Soweit der/die Nutzer*in nach Abschluss des Überlassungsvertrages nicht spätestens 3 Tage vor dem vereinbarten Überlassungstermin von dem Vertrag zurücktritt, bleibt sie/er zur Zahlung des vollen Nutzungsentgeldes verpflichtet. Einnahmen aus anderweitiger Nutzungsüberlassung braucht sich der AStA nicht anrechnen zu lassen.

§ 6 KFZ-Übernahme

Der AStA der Universität Bremen gewährleistet einen einwandfreien technischen Zustand des KFZ. Der/die Nutzer*in verpflichtet sich, das KFZ vor Fahrtantritt auf ordnungsgemäßen Zustand und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Mängel am Fahrzeugzustand werden im Übergabeprotokoll (Überlassungsvertrag) vermerkt. Die ordnungsgemäße Übergabe und der km-Stand zum Zeitpunkt der Übergabe werden im Überlassungsvertrag festgehalten.

§ 7 Sorgfaltspflicht

Der/Die Nutzer*in verpflichtet sich das KFZ bestimmungsgemäß und mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Der/die Nutzer*in ist verpflichtet, das KFZ

im Innenraum besenrein zurückzugeben. Ist dies nicht der Fall, wird eine Reinigungsgebühr gemäß der jeweils gültigen, beiliegenden Selbstkostenliste fällig. Verunreinigungen des KFZ von außen, die über das übliche Maß hinausgehen, sind von der/dem Nutzer*in zu beseitigen.

§ 8 Rückgabe des KFZ

Mit Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraumes hat der/die Nutzer*in das KFZ Mitgliedern des AStA-Vorstandes oder einem/r Bevollmächtigten zurückzugeben. Im Falle nicht fristgerechter Rückgabe hat der/die Nutzer*in den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen, insbesondere sind die Kosten einer notwendigen Ersatzanmietung zu tragen. Unbeschadet dieses Schadenersatzes wird bei einer Überschreitung des Nutzungszeitraumes grundsätzlich ein Ausfallgeld gemäß der jeweils gültigen, beiliegenden Selbstkostenliste fällig. Die Rückgabe des KFZ kann im Bedarfsfall nach vorheriger Vereinbarung außerhalb der Öffnungszeiten des KFZ- und Musikanlagenverleihs erfolgen. Der/die Nutzer*in hat in diesem Fall jede Verschlechterung des Fahrzeugzustandes bis zur nächsten Öffnung des KFZ- und Musikanlagenverleihs zu vertreten.

§ 9 Treibstoffkosten

Das KFZ wird dem/der Nutzer*in vollgetankt übergeben und muss mit vollem Tank zurückgegeben werden. Die Treibstoffkosten hat der/die Nutzer*in zu tragen. Sollte das KFZ nicht vollgetankt zurückgegeben werden, wird neben den Treibstoffkosten eine Pauschale gemäß der jeweils gültigen, beiliegenden Selbstkostenliste erhoben. § 9 gilt entsprechend für den Stromgenerator.

§ 10 Versicherung / Haftung

Für die KFZ besteht Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung. Die KFZ sind weiterhin Vollkasko versichert mit 1.000 EUR Selbstbeteiligung (Teil-Kasko mit Selbstbeteiligung von 150 EUR bei Glasschäden, Diebstahl, etc.), die von der/dem Nutzer*in bei jedem Unfall / Schadenereignis zu tragen ist. Für Schäden, die auf Fehler bei der Benutzung des KFZ oder des weiteren Equipments zurückzuführen sind, haftet die/der Nutzer*in in jedem Fall uneingeschränkt.

Weiter haftet der/die Nutzer*in in jedem Fall uneingeschränkt bei zumindest grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist.

Bei geringfügigen Schäden am KFZ, die zu keiner Funktionsbeeinträchtigung oder zu keinen Langzeitfolgen führen, bietet der AStA Pauschalpreisregelungen gemäß der jeweils gültigen, beiliegenden Selbstkostenliste an.

Unabhängig davon wird in Schadensfällen, die nicht unter die sog. Pauschalpreisregelung fallen, eine Bearbeitungspauschale gemäß der jeweils gültigen, beiliegenden Selbstkostenliste erhoben.

Der/die Nutzer*in stellt die Student*innenschaft der Universität Bremen von jeder Haftung an Beschädigungen oder Verlusten von Gegenständen frei, von dem/der Nutzer*in oder sonstigen Personen vor, während oder

nach der Überlassung des KFZ befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

§ 11 Schäden

Alle während der Fahrt auftretenden Schäden, die den Versicherungsschutz des KFZ gefährden, sind sofort auf Kosten des AStA zu beheben. Wird die Fahrt dennoch fortgesetzt, trägt der/die Nutzer*in die daraus entstehenden Schäden. Alle Schäden und Mängel sind nach der Rückkehr, Unfälle jedoch sofort, dem AStA der Universität Bremen mitzuteilen. Entstandene Kosten werden nur erstattet, falls eine vollständige Rechnung einer autorisierten KFZ-Meisterwerkstatt (Hersteller-Vertragswerkstatt) vorliegt.

§ 12 Unfälle

Bei Unfällen/Diebstählen ist stets die Polizei zu benachrichtigen. Entsprechende schriftliche Nachweise der Polizeidienststellen sind dem AStA vorzulegen. Soweit bei Unfällen und Diebstählen schriftliche Nachweise der Polizeidienststellen nicht vorgelegt werden können, sind diese auch später noch beizubringen. Die daraus entstehenden Kosten und Nachteile hat die/der Nutzer*in zu ersetzen.

§ 13 Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten sowie Straftaten

Der/die Nutzer*in haftet uneingeschränkt für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten sowie bei Straftaten und allen daraus resultierenden Kosten. Der AStA wird von allen Kosten, Gebühren usw. freigestellt. Geldforderungen auf oben genannten Tatbeständen können mit der Kaution verrechnet werden.

§ 14 Nutzungsbeschränkungen

Es ist nicht gestattet, das KFZ für kommerzielle Zwecke, für Renn- und Sportfahrten sowie für Fahrten, die den Bestimmungen der StVO zuwiderlaufen zu benutzen. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ausdrücklich untersagt ist die Weitervermietung des KFZ. Verweis §1 Satz 2 + 3

§ 15 Sondervereinbarungen

Alle von diesem Vertrag abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auch die Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Verträge, die zu diesen Bedingungen geschlossen werden, ist Bremen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen nicht rechtswirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der AStA und der/die Nutzer*in sind in einem solchen Fall verpflichtet, einander so zu stellen, als sei eine Ersatzregelung vereinbart, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regel möglichst weitgehend in wirksamer Weise erfüllt.

(Stand: Februar 2016)